

RS Vwgh 1986/12/16 85/04/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §68 Abs3;

GewO 1973 §89 Abs2;

Rechtssatz

Die Regelung des § 89 Abs 2 GewO 1973 ist abschließend auf die beiden Tatbestände einerseits der Nichtausübung des Gewerbes innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Konzession und andererseits dessen Nichtausübung seit mindestens einem Jahr abgestellt. Dieser Wortlaut lässt keine einschränkende Interpretation dahin zu, dass die in Rede stehende Bestimmung in Verbindung mit Tatbeständen, die dem § 68 Abs 3 AVG entnommen sind, anzuwenden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985040113.X03

Im RIS seit

01.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at